



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27 O 187/11

verkündet am : 05.07.2011
(■■■■■) Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn ■■■■■

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■,-

g e g e n

Herrn ■■■■■

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 05.07.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■, den Richter Dr. ■■■■■ und den Richter am Landgericht Dr. ■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung

aufzustellen, dass der Kläger als Vertreter des Deutschen Zigarettenverbandes oder in anderer Funktion bei der Demonstration des Forums Raufrei am 1. Juni 2008 sich den Demonstranten gestellt hätte oder zugegen war.

2. Der Beklagte wird verurteilt, die Anfügung zum Artikel "Mini-Demo militanter Antis in Berlin" vom 2. Juni 2008, 9:58 Uhr auf der Webseite <http://www.■■■■■.de/news/2008/06/02/mini-demo-militanter-antis-in-berlin/>, nämlich "Update 27.11.2010: Heute, zweieinhalb Jahre nach Erscheinen des Artikels, bekam ich eine e-Mail von Herrn Zetzsche, in der er mir mitteilte, dass er zum Zeitpunkt der Demonstration nicht mehr für den ■■■■■ tätig gewesen sei. Wörtlich schrieb er: "Zum Zeitpunkt der Demonstration war ich nicht mehr für den ■■■■■ tätig und bin auch nicht auf dem Photo zu sehen und war auch nicht anwesend.". Da ■■■■■ bereits geschriebene Artikel nicht mehr umändert, wurde dieses Update eingefügt." zu entfernen.

3. Der Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von der Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten für das vor Erhebung dieser Klage geführte außergerichtliche Verfahren in Höhe von 627,13 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basisdiskontsatz ab Rechtshängigkeit freizustellen.

4.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist zu Ziffer 1) und 2) gegen Sicherheitsleistung von jeweils 3.000,-- Euro und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte zeichnet als Verantwortlicher für den nachfolgend in Kopie wiedergegebenen Artikel vom 02. Juni 2008 über den Kläger auf der Internetseite www.■■■■■.de mit dem Titel "Mini-Demo militanter Antis in Berlin".

Handwritten: *Antis KN*

Home » Mini-Demo militanter Antis in Berlin

Mini-Demo militanter Antis in Berlin

Geschrieben: Montag, 2. Juni 2008, 9.58 Uhr

Gekennzeichnet mit [antiraucher](#) [berlin](#) [forum rauchfrei](#) [lothar binding](#) [marianne tritz](#) [militant](#) [mini-demo](#) [passivrauchlüge](#) [sven zetzsche](#) [verband der zigarettenindustrie](#)

0

Empfehlen:

0

Teilen



Bild: Dirk SPD-Politiker

Binding war unter den 15 Demonstranten
 mitbrachten.

Etwa 15 militante Antiraucher demonstrieren in Berlin vor dem Sitz des Deutschen Zigarettenverbandes. Ihr Anliegen: Sie werfen der Zigarettenindustrie vor, mit deren Werbung Kinder negativ zu beeinflussen. Organisiert hatte die Protestaktion das für seinen Fanatismus bekannte "Forum Rauchfrei".

Die Demonstranten hatten Großes vor. Im Vorfeld sammelten sie angeblich 10.000 Zigarettenkippen von Spielplätzen, die sie dem Verband der Zigarettenindustrie übergeben wollten. Wie berichtet wurde, sollen die Kippen angeblich bereits im Jahre 2006 gesammelt worden sein – stellt sich die Frage, wo sie aufbewahrt wurden. Im Büro der militanten Antiraucher vom "Forum Rauchfrei" vielleicht?

Geschäftsführerin Marianne Tritz und Sven Zetsche vom Deutschen Zigarettenverband stellten sich den Demonstranten, die sowohl die Passivrauchlüge als auch die Mär von den 140.000 Tabaktoten verbreiteten und dafür extra einen Sarg

Mehrere Touristen sahen belustigt dem Treiben der etwa 15 Antiraucher zu während Lothar Binding (SPD, siehe Bild) mit einem Megaphon seine Sprüche verbreitete. Scheinbar hatte er auf weit mehr Teilnehmer gehofft, denn für die paar Demonstranten hätte er keinerlei technische Unterstützung für seine Parolen gebraucht.

Update 27.11.2010: Heute, zweieinhalb Jahre nach Erscheinen des Artikels, bekam ich eine Email von Herrn Zetsche, in der er mir mitteilte, dass er zum Zeitpunkt der Demonstration nicht mehr für den DZV tätig gewesen sei. Wörtlich schrieb er: "Zum Zeitpunkt der Demonstration war ich nicht mehr für den DZV tätig und bin auch nicht auf dem Photo zu sehen und war auch nicht anwesend.". Da Rauchernews bereits geschriebene Artikel nicht mehr umändert, wurde dieses Update eingefügt.

Beliebtheit: 2%

Leser, die diesen Artikel gelesen haben, interessierten sich auch für folgende Artikel:

- o Der Krieg gegen die Raucher
- o Der christliche Antiraucher-Messias

Ähnliche Beiträge:

- o 8. September 2008 – Kein generelles Rauchverbot in Gaststätten
- o 4. August 2008 – Verbotswahn-Politiker: Kreuzzug gegen die Mehrheit
- o 27. Juli 2010 – Die Lügen hinter den Rauchverboten
- o 1. März 2010 – Antiraucher stiftet Jugendlichen zum Verstoß gegen Gesetz an
- o 16. Januar 2009 – Der christliche Antiraucher-Messias

Diese Artikel könnten Sie auch interessieren:

1. Rauchen erlaubt im Bierzelt wegen militanter Antiraucher Ein Grund, den Bayerns Ministerpräsident Günther [...]
2. Berlin: Rauchverbot auf Spielplätzen Wie die Bildzeitung berichtet, wird jetzt auf allen [...]
3. Militante Antiraucher auf dem Kriegspfad Die militanten Nichtraucher des Vereins "Pro Rauchf [...]
4. Raucherdemo fasziniert amerikanische Besucher Fasziniert blickten amerikanische Berlin-Besucher a [...]
5. Berlin: Rauchverbot rechtswidrig? Der Berliner Kurier berichtet unter der Überschrift [...]
6. Denunziant zeigt Hotel wegen Rauchen an Schon wieder hat ein militanter Antiraucher zugesch [...]
7. Antiraucher-Wirtin jammert im Fernsehen Die Antiraucher-Wirtin Hannelore Wutzdorff-Brunner [...]

Gekennzeichnet mit [antiraucher](#) [berlin](#) [forum rauchfrei](#) [lothar binding](#) [marianne tritz](#) [militant](#) [mini-demo](#) [passivrauchlüge](#) [sven zetzsche](#) [verband der zigarettenindustrie](#)

1 Kommentar

Antwort verfassen

Ihr Name (Benötigt)

Ihre Email (Ihre Email wird nicht veröffentlicht) (Benötigt)

Ihre Webseite

Über den Autor



Dieser Artikel wurde geschrieben am 2 Jun 2008, 9.58 Uhr von Werner R. Niedermeier. Dieser Autor hat bereits 594 Artikel verfasst.

Handwritten: *10*

Information

Geschrieben in Aktuelle News, Antiraucher, Featured, Inland, Rauchverbot

Dieser Beitrag hat 1 Kommentar. Kommentiere diesen Beitrag.

2.364 mal wurde dieser Beitrag gelesen

Bewertung:

☆☆☆☆ (0 votes, average: 0,00 out of 5)
 You need to be a registered member to rate this post.

Beitrag drucken

Werbung

Abonnement

Abonnieren Sie aktuelle News mit dem RSS Feed oder per Email-Adresse um über aktuelle Nachrichten informiert zu werden.

RSS-Feed abonnieren

Email-Adresse eingeben

Am 27. November 2010 forderte der Kläger den Beklagten zur Korrektur des Artikels durch Namenslöschung auf. Der Beklagte reagierte hierauf mit der Mitteilung, dass Artikel auf www.■■■■■.de nicht korrigiert würden, er aber dem streitgegenständlichen Artikel ein "Update" vom 27.11.2010 beifügen werde, in dem sich Teile der Berichtigungswünsche des Klägers befänden. Mit weiterer Email vom 27. November 2010 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden sei.

Mit Anwaltsschreiben vom 13. Dezember 2010 forderte der Kläger den Beklagten erneut, diesmal unter Fristsetzung bis zum 21. Dezember 2010, auf, die Veröffentlichung des "Updates" rückgängig zu machen und den Namen des Klägers aus dem Artikel zu entfernen.

Der Kläger bestreitet, sich auf der in dem Artikel in Bezug genommenen Demonstration befunden zu haben. Er sei nicht auf dem dem Artikel beigefügten Foto abgebildet. Er sei zum Zeitpunkt der Demonstration auch nicht mehr für den Deutschen Zigarettenverband tätig gewesen.

Er beantragt zuletzt,

[ehemals 2.] den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, dass der Kläger als Vertreter des Deutschen Zigarettenverbandes oder in anderer Funktion bei der Demonstration des Forums Rauchfrei am 1. Juni 2008 sich den Demonstranten gestellt hätte oder zugegen war.

[ehemals 3.] den Beklagten zu verurteilen, die Anfügung zum Artikel "Mini-Demo militanter Antis in Berlin" vom 2. Juni 2008, 9:58 Uhr auf der Webseite <http://www.■■■■■.de/news/2008/06/02/mini-demo-militanter-antis-in-berlin/>, nämlich "Update 27.11.2010: Heute, zweieinhalb Jahre nach Erscheinen des Artikels, bekam ich eine Email von Herrn Zetzsche, in der er mir mitteilte, dass er zum Zeitpunkt der Demonstration nicht mehr für den ■■■■■ tätig gewesen sei. Wörtlich schrieb er: "Zum Zeitpunkt der Demonstration war ich nicht mehr für den ■■■■■ tätig und bin auch nicht auf dem Photo zu sehen und war auch nicht anwesend.". Da ■■■■■ bereits geschriebene Artikel nicht mehr umändert, wurde dieses Update eingefügt." zu entfernen.

[ehemals 5.] den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von der Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten für das vor Erhebung

dieser Klage geführte außergerichtliche Verfahren in Höhe von 627,13 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basisdiskontsatz ab Rechtshängigkeit freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, das Landgericht Berlin sei für Entscheidung örtlich unzuständig. Er bestreitet "mit Nichtwissen", dass der Kläger zum Zeitpunkt der Demonstration nicht mehr für den Deutschen Zigarettenverband tätig gewesen sei. Ferner meint der Beklagte, dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers selbst dann nicht vorläge, wenn in dem Artikel unwahre Tatsachenbehauptungen über den Kläger enthalten seien; dies deswegen, da er nicht "bewusst" unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet habe und der Artikel nicht rufschädigend sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Form, wie sie nach der konkludenten Rücknahme der Klageanträge zu 1) und zu 4) zur Entscheidung ansteht, begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Berlin ist aus § 32 ZPO örtlich zuständig.

Nach ganz überwiegender Auffassung begründet § 32 ZPO einen "fliegenden Gerichtsstand" bei persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen in Presseerzeugnissen oder in Fernsehsendungen überall dort, wo die Druckschrift bestimmungsgemäß verbreitet wird bzw. die Sendung ausgestrahlt wird oder werden soll (vgl. Zöller-Vollkommer, 28. Auflage 2010, § 32 ZPO Rn. 17 m.w.N.). Dieses Verständnis von § 32 ZPO beruht auf einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1977, in dem er entschied, dass bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien nicht nur der Herstellungsort des Druckwerkes, sondern auch der Ort, an dem das Druckwerk bestimmungsgemäß verbreitet wird, Begehungsort i.S.d. § 32 ZPO ist (BGH v. 3.5.1977, VI ZR 24/75, zitiert nach juris), und entspricht ständiger Rechtsprechung der Kammer, auch wenn zuletzt

gegen diesen fliegenden Gerichtsstand Einwendungen rechtspolitischer Natur erhoben wurden (vgl. Schlüter, AfP 2010, 340 ff.).

Diese Rechtsprechung gilt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer im Grundsatz auch für persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen im Internet. Zugegebenermaßen darf die Anwendung dieser Rechtsprechung auf persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen im Internet nicht dazu führen, dass eine Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO schon durch die bloße Abrufbarkeit des angegriffenen Beitrages in dem jeweiligen Gerichtsbezirk begründet wird (so aber zum Beispiel KG v. 25.3.1997, 5 U 659/07, zitiert nach juris für Verletzung von Namensrechten, Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 12 Rn. 123, LG Hamburg v. 7.10.2009, 325 O 191/09, zitiert nach juris). Dem steht entgegen, dass der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung zur internationalen Zuständigkeit bei persönlichkeitsrechtsverletzenden Internetveröffentlichungen diesem Kriterium eine klare Absage erteilt hat und einen über die bloße Abrufbarkeit hinaus erforderlichen Inlandsbezug verlangt (BGH v. 2.3.2010, VI ZR 23/09, juris Rn. 18 ff.) bzw. nunmehr sogar einen "deutlichen Inlandsbezug" (BGH v. 29.3.2011, VI ZR 111/10, bislang nur als Pressemitteilung). Der hierin zum Ausdruck kommende Gedanke, dass eine Zuständigkeit nicht allein aufgrund der technischen Verfügbarkeit des Internets an einem Ort begründet werden soll, lässt sich auch auf Internetveröffentlichungen ohne internationalen Bezug übertragen. Vorliegend gibt es aber einen über die bloße Abrufbarkeit des Beitrages hinaus erforderlichen Bezug zu dem Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin. Denn zum einen ist der Kläger in Berlin wohnhaft, zum anderen bezieht sich der Sachverhalt, der zu den angegriffenen Äußerungen führte, auf eine Demonstration in Berlin. Ferner erstreckte sich auch die Tätigkeit des Klägers bei dem in Berlin sitzenden Deutschen Zigarettenverband bis zur Kündigung im Jahre 2008 auf den Berliner Raum. Im Übrigen ist die Internetseite des Beklagten vom Bekanntheitsgrad und Wirkung keineswegs auf einen anderen geographischen Raum als Berlin (im Sinne einer Internetseite von bloß lokalem oder regionalem Interesse) beschränkt.

Nach alledem wird deutlich, dass sich eine etwaige Persönlichkeitsrechtverletzung des Klägers durch Veröffentlichungen auf dieser Seite auch im Bezirk des Landgerichts Berlin auswirken kann. Das ist aber auch bei Übertragung der Grundsätze aus der Entscheidung des BGH vom 2.3.2010 (VI ZR 23/09) auf Internetveröffentlichungen ohne Auslandsbezug zur Begründung der Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO ausreichend (vgl. auch Urteil der Kammer vom 07. April 2011, 27 S 21/10).

II.

Klageantrag zu 2)

Der Klageantrag zu 2) hat in der Sache Erfolg.

Dem Kläger steht der gegen den Beklagten geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zu.

Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Interesse des Klägers, dass unwahre Tatsachen über ihn nicht zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht werden, einerseits und der zugunsten des Beklagten streitenden Berichterstattungsfreiheit und dem Informationsinteresse andererseits gebührt dem vorgenannten Interesse des Klägers der Vorrang.

Es handelt sich bei den über den Kläger verbreiteten Informationen in dem streitgegenständlichen Artikel, nämlich seine Teilnahme an der Demonstration und seine Angehörigkeit in der dem Deutschen Zigarettenverband um unwahre Tatsachen. Zu dieser Überzeugung ist die Kammer *unter Zugrundelegung nachstehender Erwägungen* gekommen:

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfällt, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten träge (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Darlegungs- und Beweislast den Kläger. Die beklagtenseits behaupteten Informationen über den Kläger, nämlich dessen Teilnahme an der Demonstration und dessen Angehörigkeit in dem Deutschen Zigarettenverband, haben keinen rufschädigenden Charakter. Insofern ist ihm beizupflichten. Demnach fällt der vorliegende Fall unter den Grundsatz, wonach es Sache des Anspruchstellers eines Unterlassungsanspruches ist, im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden Äußerungen darzulegen und zu beweisen.

Dieser Darlegungslast hat der Kläger hier genügt, ohne dass der Beklagte dem wirksam entgegengetreten ist. Es bedurfte vorliegend daher auch keiner förmlichen Beweisaufnahme.

Nachdem der Kläger behauptet hat, an der Demo nicht teilgenommen zu haben und am Tag der Demonstration auch nicht (mehr) Vertreter des Deutschen Zigarettenverbandes gewesen zu sein, hätte es seitens des Beklagten mehr bedurft, als diese Behauptungen lediglich "mit Nichtwissen" zu bestreiten. Vielmehr hätte der Beklagte schlüssig darlegen sollen, wie er die von ihm verbreiteten Informationen gewonnen hat und warum diese so belastbar sind, dass sie veröffentlichungswürdig erscheinen, ohne den Vorwurf der Unwahrheit nach sich zu ziehen. Ein solches erhebliches Bestreiten hat der Beklagte indes nicht geleistet.

Entgegen der Auffassung des Beklagten kommt es für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht darauf an, ob der Beklagte die unwahren Tatsachenbehauptungen über den Kläger "bewusst" aufgestellt bzw. verbreitet hat.

Die für ein gerichtliches ordnungsmittelbewehrtes Verbot erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus der rechtswidrigen streitgegenständlichen Veröffentlichung.

Klageantrag zu 3)

Dem Kläger steht gegen den Beklagten auch ein Anspruch aus §§ 823, 1004 (analog) BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG insoweit zu, als er die Veröffentlichung von persönlichen Mails an den Beklagten abwehren will.

Der Kläger hat in die Veröffentlichung der Email-Korrespondenz mit dem Beklagten nicht zugestimmt. Die Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers, welches auch Schutz hinsichtlich der Korrespondenz mit dem Beklagten vermittelt, einerseits, und der Berichterstattungsfreiheit des Beklagten andererseits, ergibt erneut, dass dem Interesse des Klägers Vorrang einzuräumen ist. Es streitet für den Beklagten offensichtlich kein Grund, der ihn zur Veröffentlichung von Mails des Klägers berechtigen würde.

Klageantrag zu 5)

Auch der Antrag zu 5) ist begründet. Dem Kläger stehen die von ihm zutreffend berechneten Rechtsverfolgungskosten aus §§ 823, 249 ff. BGB zu.

Der Zinsanspruch steht dem Kläger aus § 291 BGB zu.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 269, 709 ZPO. Bei der Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, dass die konkludent zurückgenommenen Klageanträgen zu 1) und zu 4) bereits in den Klageanträgen zu 2) bzw. 3) enthalten waren. Die Rücknahme fällt kostenmäßig nicht ins Gewicht.

Dem Beklagten waren die beantragten Schriftsatznachlässe nicht zu gewähren, da sie sich auf Klägervortrag zu Rechtsansichten bzw. zu bereits zuvor getätigten Tatsachenäußerungen bezogen.

■■■■■

Dr. ■■■■■

Dr. ■■■■■